

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CKI AG

1. GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Casino Kursaal Interlaken AG (nachstehend CKI) und ihren Kunden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

Für Aussteller, Fahrer und Standbaufirmen besteht ein separates Merkblatt. Sofern diese nicht Vertragspartner der CKI sind, haftet der Veranstalter gegenüber der CKI dafür, dass die darin enthaltenen Bedingungen eingehalten werden.

Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

2.1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Sämtliche Abmachungen mit der CKI bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Für Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen reicht es, wenn sie von der dadurch betroffenen Partei schriftlich, per Fax oder per E-Mail bestätigt werden.

2.2. ZAHLUNGSFRISTEN

Sofern kein bestimmter Verfalltag angegeben ist, sind Rechnungen der CKI innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

2.3. AKONTO- ODER VORAUSZAHLUNGEN
Die CKI verlangt bis zu einem bestimmten Datum Akonto- oder Vorauszahlungen mindestens in der Höhe der Saalmiete; dieses Datum gilt als Verfalltag gemäss Art. 108 Ziff. 3 OR.

2.4. REDUKTION DER SAALMIETEN

Tätigt der Mieter von Sälen weiteren Umsatz bei der CKI, hat er Anspruch auf Reduktion der Saalmieten gemäss Preisliste.

2.5. ANNULLATIONEN

Raummieten sind auch dann geschuldet, wenn eine Veranstaltung aus nicht bei der CKI liegenden Gründen nicht durchgeführt wird. Sofern die betreffenden Räumlichkeiten am vereinbarten Termin ganz oder teilweise anderweitig vermietet werden können, reduziert sich die Miete um den von der CKI erzielten Betrag.

Verpflegungskosten (ohne Getränke) sind bei einer Absage von 6 – 10 Tagen vor der Veranstaltung zu 50% des in Aussicht gestellten Umsatzes geschuldet, bei weniger als 5 Tagen zu 100%.

Ausserdem sind bei jeder Annullaion der CKI die Kosten zu erstatten, welche ihr durch die Reservation entstanden sind.

2.6. KURZFRISTIGE ÄNDERUNGEN

Werden nach erfolgter Bereitstellung von vereinbarten Einrichtungen Umstellungen verlangt, hat die CKI Anspruch auf Entschädigung des dadurch entstehenden Zeitaufwandes zum Mitarbeiter-Stundenansatz und weiterer ihr dadurch entstehenden Kosten.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

3.1. PREISLISTEN

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für Speisen und Getränke die zur Zeit des Anlasses gültigen Preislisten der CKI.

3.2. VERPFLEGUNG

Die Speise- und Getränkewahl ist der CKI bis spätestens drei Wochen vor dem Anlass mitzuteilen; andernfalls können das Angebot und die Qualität nicht garantiert werden. Mindestens zwei Wochen vor dem Anlass ist der CKI eine Trendzahl für die Anzahl Teilnehmer mitzuteilen. Spätestens 3 Werktage vor dem Anlass muss die definitive Teilnehmerzahl (Garantiezahl), für welche garantiert wird, der CKI schriftlich mitgeteilt werden; sie darf maximal +/- 5% von der Trendzahl abweichen. Verrechnet wird immer die effektive Zahl der Teilnehmer, mindestens jedoch die Garantiezahl.

CKI garantiert eine einwandfreie Qualität der Speisen und Getränke nur, wenn zur vereinbarten Zeit serviert werden kann oder der Veranstalter Verzögerungen mindestens 1 Stunde im Voraus bekannt gibt. Bei Verzögerungen von mehr als 30 Minuten sind der CKI die dadurch entstehenden Zusatzkosten (insbesondere Wartekosten Mitarbeiter) zu erstatten.

Im offerierten Menupreis der CKI sind servicefreie Zeitspannen von 15 Minuten pro Gang für Ansprachen oder Einlagen eingerechnet; längere Wartezeiten werden zum Mitarbeiter-Stundenansatz verrechnet.

3.3. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Die Bewirtung in allen Räumen und auf dem Gelände des Kursaals ist exklusiv der CKI vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Direktion der CKI, mit welcher auch die dafür zu leistende Entschädigung festgesetzt wird.

3.4. ZUSCHLÄGE

Dauert eine Veranstaltung länger als bis Mitternacht, sind pro angefangene Stunde 10% des Tagesmietpreises zu bezahlen.

3.5. FREMDLIEFERUNG VON GETRÄNKEN

Will der Kunde durch die CKI eigene Getränke ausschenken lassen, wird ein Deckungsbeitrag erhoben, dessen Höhe im Vertrag festzulegen ist.

3.6. DEKORATIONEN

Dekorationen inkl. deren Befestigung müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen und dürfen die Bausubstanz nicht beschädigen. Anbringen und Entfernen ist Sache des Kunden. Nicht entfernte Dekorationen und Schriften werden von der CKI auf Kosten des Veranstalters entfernt.

4. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

4.1. FEUERPOLIZEI / SICHERHEIT

Für die Bühnenbenützung in der Konzerthalle und im Theatersaal mit wechselnden Formationen ist eine Brandwache obligatorisch. Diese wird durch die CKI gestellt und ist gemäss Preisliste zusätzlich zur Saalmiete zu bezahlen.

Die Verwendung von künstlichem Nebel und pyrotechnischen Materialien u.ä. sind der CKI vorgängig zu melden, da die Brandmeldeanlage ausgeschaltet und auf Kosten des Veranstalters eine Brandwache eingesetzt werden muss. Durch Unterlassung dieser Meldung entstehende Kosten durch Fehlalarme bei der Feuerwehr gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Notausgänge sind stets freizuhalten. Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten der CKI oder der Brandwache sind in jedem Fall zu befolgen.

4.2. BEWILLIGUNGEN

Der Veranstalter ist selbst verantwortlich für das Einholen allfälliger erforderlicher Bewilligungen, wie z.B. Wanderlagerpatent, Tombola, Lottomatch, Disco etc.; sie sind auf Verlangen vor Beginn der Veranstaltung der Direktion der CKI vorzulegen.

4.3. HAFTUNG

Die CKI haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter, seinen Partnern, Unterakkordanten, Gästen oder Besucher mitgebrachten Sachen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache des Veranstalters.

Die CKI kann nicht haftbar gemacht werden für Schaden, welcher einem Veranstalter entsteht, wenn die gemieteten Räumlichkeiten ohne Verschulden der CKI nicht benützt werden können (z.B. bei Elementarschäden).

Der Veranstalter haftet der CKI für alle bei einem Anlass entstandenen Schäden an Räumlichkeiten oder Einrichtungen, auch wenn ihn selbst kein Verschulden trifft.

Die CKI übernimmt keine Haftung für Garderoben, weder für Angestellte oder Hilfspersonen des Veranstalters noch für Besucher oder Gäste.

4.4. PERSONENSICHERHEIT

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist der Veranstalter selbst verantwortlich für die Sicherheit seines Personals und seiner Besucher / Gäste.

4.5. TECHNISCHE GERÄTE

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für sämtliche technischen Geräte, wie Kopfhörer, Mikrofone etc. vom Augenblick der Übernahme bis zur Rückgabe.

4.6. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf alle Geschäftsbeziehungen der CKI ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist in jedem Fall Interlaken.

Casino Kursaal Interlaken AG, Direktion

August 2007